



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Jean Bertschi
Rindertuberkulose

QA 3144.13

I. Anfrage

Der Fall von Rindertuberkulose, der in unserem Kanton festgestellt wurde, beschäftigt mich; Sobald ein Milchbetrieb seine Milch nicht mehr abliefern kann, wird die finanzielle Situation für den Züchter sehr schnell unhaltbar, zumal es sich um sein Einkommen handelt. Obwohl das Einkommen vollständig ausbleibt, müssen die landwirtschaftlichen Arbeiten auf den Feldern weitergeführt werden. Ohne sein Einkommen aus den Milchlieferungen kann sich der Züchter nirgendwohin wenden, um wenigstens einen Teil des Ertragsausfalls der nicht bezahlten Milch zu erhalten.

Dieser Sachverhalt veranlasst mich, dem Staatsrat die folgenden Fragen zu stellen:

1. Ist der Staatsrat bereit, dem Züchter, dem dieses grosse Unglück vor Kurzem widerfahren ist, in unmittelbarer Zukunft eine Hilfe basierend auf dem durchschnittlichen Milchpreis zu gewähren?
2. Ist der Staatsrat bereit, einen Fonds zu schaffen, um den Züchtern zu Hilfe zu kommen, die wegen eines Milchlieferverbots aufgrund einer Erkrankung des Viehs von einem Tag auf den anderen ohne Einkommen dastehen?

8. April 2013

II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat gibt hier eine kurze Zusammenfassung zum Stand der Situation bei der Rindertuberkulose und informiert über die gesetzlichen Grundlagen im Bereich Entschädigung, bevor er die Frage von Grossrat Bertschi beantwortet.

Rindertuberkulose – aktuelle Situation

Am 4. März 2013 hatte die freiburgische Fleischkontrolle auf einer Schlachtkuh für die Rindertuberkulose typische pathognomische Anzeichen festgestellt. Das nationale Referenzlaboratorium hat die Rindertuberkulose am 8. März 2013 bestätigt. Der Veterinärdienst Schweiz hat daraufhin die in der Tierseuchenverordnung des Bundes vorgesehenen Massnahmen ergriffen. Es sei darauf hingewiesen, dass die Rindertuberkulose zu den «auszurottenden» Seuchen zählt und seit 1959 in der Schweiz nicht mehr aufgetreten ist.

Über den Betrieb, von dem die kranke Kuh stammte, wurde eine einfache Sperre ersten Grades und eine Milchliefer Sperre verhängt. Nachdem auf dem Betrieb mehrere Tuberkulosefälle festgestellt worden waren, wurde die Tötung und Entsorgung aller Tiere der Rindergattung angeordnet.

Anschliessend wurden mit Hilfe der Tierverkehrsdatenbank (TVD) alle Kontaktbetriebe ermittelt und es wurde beschlossen, rund 4500 Tiere der Rindergattung einem Tuberkulintest zu unterziehen. Positiv getestete Tiere oder solche, bei denen das Ergebnis zweifelhaft ist, werden beseitigt. Betriebe, die solche Tiere halten, werden unter eine einfache Sperre ersten Grades gestellt. Hingegen kann bei diesen Betrieben, im Gegensatz zum ersten Betrieb, nur die Milch von positiv oder zweifelhaft positiv getesteten Tieren nicht geliefert werden und zwar solange, bis die Nutztiersicherungsanstalt (SANIMA) das Tier ausmerzt (maximal 10 Tage). Dieser Prozess ist gegenwärtig im Gange. Sobald diese Phase abgeschlossen ist, was ungefähr Anfang Juni der Fall sein wird, kann genaueres zum Stand der Krankheit gesagt werden.

Gesetzliche Grundlagen

Das Tierseuchengesetz des Bundes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) verpflichtet die Kantone, Tierverluste aufgrund von Tierseuchen zu entschädigen und die Bekämpfungskosten ganz oder teilweise zu übernehmen.

Die obligatorische Versicherung auf kantonaler Ebene ist im Gesetz vom 13. Februar 2003 über die Nutztiersicherung (NTVG; SGF 914.20.1) und in der Ausführungsverordnung vom 3. November 2003 zum Gesetz über die Nutztiersicherung (NTVV; SGF 914.20.11) geregelt.

Versicherungsdeckung

So deckt die SANIMA im Falle von Tierseuchen im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung den Verlust von Tieren infolge von Tierseuchen und von Massnahmen zu deren Vorbeugung und Bekämpfung sowie die Kosten der Massnahmen zur Tierseuchenbekämpfung, sofern sie vom zuständigen Organ angeordnet worden sind.

Im Rahmen der Massnahmen zur Tierseuchenbekämpfung deckt die SANIMA insbesondere die Tierarztkosten sowie die Kosten für Laboranalysen, die Überwachung sowie die Abgabe von Medikamenten, Impfstoffen und Desinfektionsmitteln, den Transport und die Entsorgung der infolge einer Tierseuche umgestandenen Tiere.

Die nicht versicherten Risiken

Die nicht versicherten Risiken sind in Art. 10 NTVG aufgelistet. Nicht gedeckt sind insbesondere:

- a) die Verminderung des Werts eines lebenden Tieres (zum Beispiel im Falle einer Schutzimpfung des Tieres, die sich auf seine Gesundheit auswirkt, ohne dass es jedoch geschlachtet werden muss).
- b) der Schaden, der durch eine Sperre oder eine andere vom zuständigen seuchenpolizeilichen Organ angeordnete Massnahme verursacht wird. Die folgenden drei Beispiele sollen den Begriff illustrieren. Die Verhängung einer Sperre hat insbesondere zur Folge, dass der Halter der betroffenen Herde keines seiner Tiere in einen anderen Bestand einstellen oder ein fremdes Tier in seine Herde aufnehmen darf. Wenn der Halter während der Sperre die Gelegenheit hätte, Tiere zu einem guten Preis zu kaufen oder zu verkaufen, ist der während der Sperre entgangene Gewinn von der obligatorischen Versicherung nicht gedeckt. Unter gewissen Umständen, zum Beispiel im Falle der Rindertuberkulose, kann ein Kuhhalter mit einer Milchlieferungsperre belegt werden. Der dadurch entstandene Verlust ist ebenfalls nicht durch die obligatorische Versicherung gedeckt. Bei Verdacht auf oder einer bestätigten pathogenen

Salmonellose kann das zuständige seuchenpolizeiliche Organ in einem Geflügelbetrieb auch eine Eierliefersperre anordnen. Der Ertragsausfall für den Geflügelzüchter in dieser Zeit wird ebenfalls nicht entschädigt.

- c) die vor der Intervention des zuständigen seuchenpolizeilichen Organs entstandenen tierärztlichen Behandlungs- und Heilungskosten.
- d) die Arbeitskosten für Desinfektionen (die Desinfektionsmittel werden hingegen von der obligatorischen Versicherung gedeckt, siehe oben).

Folgen

Gemäss den gesetzlichen Grundlagen übernimmt die SANIMA die Kosten für die Tierseuchenbekämpfung und entschädigt die Tiere, die ausgemerzt werden müssen. SANIMA kümmert sich zudem um die Entsorgung der Milch aus dem gesperrten Betrieb. Es wurde hingegen keine Entschädigung für diese Milch ausgerichtet.

Der Fall, der für den ersten Betrieb galt, mit einer Liefersperre für die gesamte Milch, war für den Bewirtschafter finanziell dramatisch. In der Folge konnte mit dem Bundesamt für Veterinärwesen ein akzeptabler Kompromiss gefunden werden, indem die Milchliefersperre bei den weiteren Betrieben nur für die positiven oder zweifelhaft positiven Kühe galt und dies, wie weiter oben erwähnt, für einen viel kürzeren Zeitraum.

Die finanziellen Folgen sind für die betroffenen Landwirte dennoch nicht zu vernachlässigen, da die Kontaktsperre bei der Rindertuberkulose relativ lange dauert. Während dieser Zeit kann auch ein Wertverlust des Bestandes verzeichnet werden. Zudem ist es nicht möglich, die Herde auf die übliche Alp zu bringen. Von den zusätzlichen administrativen Schwierigkeiten ganz zu schweigen. Die Regierung hat zwar Verständnis für die Schwierigkeit, die eine solche Situation für gewisse Landwirte darstellt, weist jedoch darauf hin, dass dies ein Teil des unternehmerischen Risikos ist, das im Übrigen in den meisten anderen Wirtschaftszweigen besteht.

Lösungen

In dem Falle, wo ein Bewirtschafter sich in einer schwierigen Situation befindet (insbesondere finanziell, aufgrund eines Liquiditätsengpasses), verfügt das Amt für Landwirtschaft (LwA) über verschiedene Instrumente, die dazu beitragen können, über diese Zeit hinwegzuhelfen. Da es sich um individuelle Lösungen handelt, müssen die betroffenen Landwirte mit dem LwA Kontakt aufnehmen, um jede Lösung fallweise zu analysieren.

Für alles, was direkt in den Bereich der Tierseuchen fällt, ist das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) zuständig.

Beantwortung der Fragen

1. Ist der Staatsrat bereit, dem Züchter, dem dieses grosse Unglück vor Kurzem widerfahren ist, in unmittelbarer Zukunft eine Hilfe basierend auf dem durchschnittlichen Milchpreis zu gewähren?

Es gibt keine gesetzliche Grundlage, die es dem Staatsrat unverzüglich erlauben würde, den betroffenen Züchtern eine Hilfe zu gewähren. Wie oben erwähnt, können sich Landwirte in Schwierigkeiten an das Amt für Landwirtschaft wenden, das über verschiedene Hilfsmittel verfügt.

2. Ist der Staatsrat bereit, einen Fonds zu schaffen, um den Züchtern zu Hilfe zu kommen, die wegen eines Milchlieferverbots aufgrund einer Erkrankung des Viehs von einem Tag auf den anderen ohne Einkommen dastehen?

Wenn der Gesetzgeber einen Fonds schaffen wollte, so müssten nebst seiner Finanzierung und der Ungleichbehandlung gegenüber den anderen Wirtschaftszweigen weitere Schwierigkeiten und äusserst heikle Probleme berücksichtigt werden:

- > Welcher Milchpreis wäre im Schadensfall massgebend für die Festlegung der Entschädigung? Gruyère AOC, Industriemilch, Segmente A, B, C?
- > Würde dieser Fonds nur für Verluste aufgrund der Milch zur Verfügung stehen oder auch für andere wirtschaftliche Verluste?
- > Wo soll man bei der Festlegung eines zu entschädigenden Verlustes anfangen und wo aufhören, wenn dieser Fonds auch für andere wirtschaftliche Verluste zur Verfügung stehen würde?
- > Wer würde ein allfälliges Defizit übernehmen für den Fall, dass die Mittel des Fonds aufgebraucht sind und die Anzahl der gesperrten Betriebe aufgrund einer grossen Epidemie weiter ansteigt?

Der Staatsrat spricht sich daher gegen die Schaffung eines staatlichen Fonds aus und zieht eine Lösung auf privater Basis vor (Typ Erwerbsausfallversicherung) in Zusammenarbeit mit einer Versicherungsgesellschaft, die ihr Fachwissen in diesem Bereich einbringen könnte.

13. Mai 2013